

LANDGERICHT MAINZ

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2026

Teil I.

Das Ministerium der Justiz hat die Zahl der Kammern bei dem Landgericht Mainz 1) wie folgt festgesetzt:

acht Zivilkammern, zwei Kammern für Handelssachen, sechs Strafkammern und eine Strafvollstreckungskammer.

Die **Justizverwaltungssachen** werden durch den Präsidenten des Landgerichts 2) Bergmann, die Vizepräsidentin des Landgerichtes Dr. Metzger, den Richter am Landgericht Bohlender (Präsidialrichter I), die Richterin am Landgericht Hoffmann (Präsidialrichterin II) und die Richterin am Landgericht Will (Präsidialrichterin III) bearbeitet.

Die Präsidialrichter vertreten sich wie folgt: 3)

Präsidialrichter I (Bohlender):

Vertreterin: Präsidialrichterin II

Präsidialrichterin II (Hoffmann):

Vertreter: Präsidialrichter I

Präsidialrichterin III (Will)

Vertreterin: Präsidialrichterin II

Die **Justizpressestelle** wird von Richterin am Landgericht Will verwaltet (Vertreter: 4) Richter am Landgericht Bohlender). Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Will wird insoweit mit 0,2 bewertet.

Fortbildungsangelegenheiten der Richterinnen und Richter werden von Richter 5) am Landgericht Bohlender betreut (Vertreterin: Richterin am Landgericht Hoffmann).

Durch Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz wurde Direktor 6) des Amtsgerichts Wilhelmi zum **Leiter der Führungsaufsichtsstelle** und Richterin am Landgericht Muschol zur Stellvertreterin und Richterin am Landgericht Dr. Bausch zur Zweitvertreterin des Leiters der Führungsaufsichtsstelle bestellt. Der Arbeitskraftanteil von Direktor des Amtsgerichts Wilhelmi wird insoweit mit 0,2 bewertet.

Teil II.

7)

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass

Präsident des Landgerichts Bergmann den Vorsitz der 8. Zivilkammer führt.

8)

Teil III.

Das Präsidium des Landgerichts Mainz regelt die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das **Geschäftsjahr 2026** durch

B E S C H L U S S

wie folgt:

A. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper:

1. Zivilkammer (2,1 Arbeitskraftanteile) 9)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO), 10)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet, soweit nicht im Rahmen besonderer Sachgebiete die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer begründet ist, 11)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung, 12)

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 13)

Besetzung: 14)

Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Gérard (0,6)**

Beisitzer/in I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Gast**

Beisitzer II: **Richter am Landgericht Henrich** (0,5) – zgl. –

2. Zivilkammer (2,7 Arbeitskraftanteile)

15)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche 16) aus Heilbehandlungen, auch soweit sie sich gegen den Bund, ein Land, eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft oder einen privaten Träger richten
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
- die im Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27.02.1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24.08.1953 - BGBI. S. 1003 - den Landgerichten zugewiesenen Entscheidungen,

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

19)

Besetzung:

20)

Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Evers**

Beisitzerin I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Kiss** (0,7)Beisitzerin II: **Richterin am Landgericht Scholz-Gunkel**

3. Zivilkammer (2,4 Arbeitskraftanteile)

21)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung, 22)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges (einschließlich 23) Beschwerden) betreffend:
 - Bau- und Architektenverträge sowie Ingenieurverträge, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - Ansprüche aus Heilbehandlungen und
 - insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, soweit keine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht.
- Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Mainz, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist, 24)
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Mainz, soweit nicht 25) die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist,
- Tätigkeit der Vorsitzenden gemäß den Gesetzen zur Ausführung von zwi- 26)schenstaatlichen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie die Tätigkeit der Vorsitzenden nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz –

AVAG – sowie für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Absatz 4 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (gültig ab 10. Januar 2015)),

- Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte nach § 4 Abs. 3 JVEG, 27)
 - Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in sonstigen Zwangsvollstreckungssachen (erstinstanzliche M-Sachen), 28)
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 29)

Besetzung: 30)

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Metzger	(0,9)
Beisitzer I /		
stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Henrich	(0,5) – zgl. –
Beisitzer II:	Richter am Landgericht Deubner	

4. Zivilkammer (3,0 Arbeitskraftanteile) 31)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, es sei denn, das Verfahren unterfällt einem einer anderen Kammer zugewiesenen besonderen Sachgebiet, 32)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsvertragsverhältnissen, 33)

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 34)

<u>Besetzung:</u>	35)
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Karl
Beisitzerin I /	
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Daniel
Beisitzerin II:	Richterin am Landgericht Dr. Yildirim

5. Zivilkammer (2,1 Arbeitskraftanteile) 36)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung, 37)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung, 38)
- erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 39)

<u>Besetzung:</u>	40)
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Fassel (0,6) – zgl. –
Beisitzer I /	
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Heitmann (0,5)
Beisitzerin II	Richterin am Landgericht Ginter

6. Zivilkammer (2,5 Arbeitskraftanteile)

41)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung, 42)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung, 43)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges (einschließlich Beschwerden) betreffend:
 - Bank- und Finanzgeschäfte,
 - Versicherungsvertragsverhältnisse,
 - erbrechtliche Streitigkeiten,
 - die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO) und
 - Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet.
- Entschädigungssachen, 45)
- Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein und Worms, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist, 46)

47)

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein und Worms, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist,
 - Verfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO 48)
 - Beschwerden nach § 54 BeurkG, 49)
 - Notarkostensachen (§ 127 GNotKG), 50)
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 51)
- Besetzung 52)
- | | |
|-----------------|--|
| Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Landgericht Leube |
| Beisitzerin I / | |
| stellv. Vors.: | Richterin am Landgericht Reinhardt (0,75) |
| Beisitzerin II: | Richterin Swoboda (0,75) |
- 8. Zivilkammer** (0,95 Arbeitskraftanteile) 53)

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden 54)
- der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht der 12. Zivilkammer zugeteilt sind,
 - in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,
 - in Insolvenz- und Konkursverfahren,
 - gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen,
 - nach § 30a EGGVG,

- gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Kostenfestsetzungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit nach den §§ 103 bis 107 ZPO sowie nach § 11 RVG,

- b) Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 ZPO, 55)
- c) Bestellung des Vollstreckungsgerichts nach § 2 ZVG, 56)
- d) Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO und § 5 FamFG, 57)
- e) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz, 58)
- f) alle in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallenden Sachen, soweit sich eine andere Zuständigkeit aus der Geschäftsverteilung nicht ergibt. 59)

Besetzung: 60)

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Bergmann	(0,1) – zgl. –
Beisitzerin I /		
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Will	(0,4) – zgl. –
Beisitzer II:	Richter am Landgericht Bohlender	(0,2) – zgl. –
Beisitzerin III:	Richterin Kiramira	(0,25) – zgl. –

9. Zivilkammer (2,6 Arbeitskraftanteile) 61)

Zuständigkeit:

- a) Besondere Sachgebiete:

62)

- Entscheidungen nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.V.m. mit der LVO vom 22.11.1985 GVBl. S. 267 -, soweit nicht die Sachen an die Kammer für Handelssachen gebracht oder an diese verwiesen werden (Kartellsachen),

 - Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen 63) oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt,

 - erbrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges, 63a)
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 64)

Besetzung: 65)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmann**

Beisitzerin I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Hoffmann** (0,2)

Beisitzerin II: **Richterin Lindroth**

Beisitzerin III: **Richterin Kiramira** (0,4)

11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) (0,4 Arbeitskraftanteile) 66)

Zuständigkeit:

Angelegenheiten des ersten Rechtszuges, die nach den gesetzlichen Vorschriften 67) zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören oder vor ihr anhängig oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach der Turnusregelung der Kammern für Handelssachen und nach Maßgabe der Verteilerzahl.

Besetzung: 68)

Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Gérard** (0,4) - zgl. -

Handelsrichter:	Dr. Vierling	Happel-Sieben
	Ernerth	Schrimb
	Jertz	Minthe
	Kistenpfennig	Christmann

12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) (0,4 Arbeitskraftanteile) 69)

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des ersten Rechtszuges, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören oder vor ihr anhängig oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach der Turnusregelung der Kammern für Handelssachen und nach Maßgabe der Verteilerzahl; 70)
- b) Beschwerden in Handelssachen; 71)
- c) Berufungen in Handelssachen; 72)
- d) Kartellsachen; 73)
- e) Wertpapierbereinigungssachen; 74)
- f) Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Umwandlungsgesetz mit Ausnahme der Verfahren nach § 10 Abs. 1 Umwandlungsgesetz. 75)

Besetzung: 76)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Fassel (0,4) - zgl. -	
Handelsrichter:	Bartenbach	Dr. Walden
	Englisch	Ciechowski
	Trautmann	Dr. Coridaß
	Bauer	Merzbach

1. Strafkammer (zugleich Schwurgericht) (3,0 Arbeitskraftanteile)

77)

Zuständigkeit:

- a) die in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen (Schwurgerichtssachen) 78) einschließlich der Beschwerdesachen, soweit keine Zuständigkeit der 3. Strafkammer besteht;
- b) Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen nach dem Turnusverfah- 79) ren (Abschnitt E), soweit nicht eine vorrangige Sonderzuständigkeit einer an- deren großen Strafkammer besteht;
- c) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. (bezüglich der zurückverwie- 80) senen Jugendstrafsachen der 3. Strafkammer des Landgerichts Mainz als Jugendkammer (Auffangkammer).

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weidemann** 81)

Beisitzer I /

Stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Dr. Zander** (0,5) – zgl. –Beisitzerin II: **Richter am Landgericht Dapper**Beisitzerin III: **Richterin Mainz** (0,5) – zgl. –**2. Strafkammer (kl. Strafkammer)** 82)Zuständigkeit:

- a) Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen, die zur Zuständigkeit ei- 83) ner kleinen Strafkammer gehören, nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E.);
- b) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. 84)

Besetzung: 85)
Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Suder**

3. Strafkammer (gr. Strafkammer und Jugendkammer) (3,0 Arbeitskraftanteile) 86)

Zuständigkeit:

- a) Jugendstrafsachen 87)
- b) Strafsachen und Beschwerdesachen nach dem Turnusverfahren (Abschnitt 88 E), soweit nicht eine vorrangige Sonderzuständigkeit einer anderen großen Strafkammer besteht;
- c) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5 (bezüglich der zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer des Landgerichts Mainz als Schwurgericht (Auffangkammer));
- f) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG darüber, ob ein Schöffe von 90) der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe.

Besetzung: 91)
Vorsitzender: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Schenkelberg**
Beisitzerin I /
stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Dr. Bausch**
Beisitzer II: **Richter Schwarz**

5. Strafkammer (gr. Strafkammer) (3,55 Arbeitskraftanteile, ab 01.02.2026: 3,75) 92)Zuständigkeit:

- a) Strafsachen und Beschwerdesachen nach dem Turnusverfahren (Abschnitt 93 E), soweit nicht eine vorrangige Sonderzuständigkeit einer anderen großen Strafkammer besteht.

- b) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. 94)

Besetzung: 95)Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Werner**

(0,8; ab 01.02.2026: 1,0)

Beisitzer I /

stellv. Vors.: **Richter am Landgericht Mayer**Beisitzerin II: **Richterin König** (0,75) – zgl. –Beisitzerin III: **Richterin Dr. Busch****6. Strafkammer (kl. Strafkammer)** 96)Zuständigkeit:

- a) Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen, die zur Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer gehören, nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E.); 97)

- b) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. 98)

Besetzung: 99)Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Berg** (0,6) – zgl. –

7. Strafkammer (kl. Strafkammer) 100)

Zuständigkeit:

Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen, die zur Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer gehören, nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E.). 101)

Besetzung: 102)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Berg** (0,2) – zgl. –

8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) – 1,95 Arbeitskraftanteile 103)

Zuständigkeit:

- a) Verfahren nach den §§ 462a und 463 StPO, soweit sich nicht aus der Strafprozessordnung etwas anderes ergibt; 104)
- b) Entscheidungen nach den §§ 50 Abs. 5, 109 und 138 Abs. 3 Strafvollzugs- gesetz; 105)
- c) Entscheidungen nach den §§ 50 und 58 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. 106)

107)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Berg** (0,2) – zgl. –

Beisitzerin I/

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Muschol** (0,5)

Beisitzerin II: **Richterin am Landgericht Dr. Zander** (0,5) – zgl. –

Beisitzerin III **Richter König** (0,25) – zgl. –

Beisitzerin IV: **Richterin Mainz** (0,5) – zgl. –

B. Vertretungen 108)

1. Vertretung der Vorsitzenden

- a) Vertreter des bzw. der Vorsitzenden sind, soweit nichts Besonderes 109) geregelt ist, die planmäßigen Beisitzer der jeweiligen Kammer in der angegebenen Reihenfolge; falls auch diese verhindert sind, erfolgt die Vertretung in der nach B. 2. bestimmten Reihenfolge.
- b) Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern werden wie folgt vertreten: 110)

2. Strafkammer

111)

1. Vertreter: Vorsitzender der 6. Strafkammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 1. Strafkammer
3. Vertreter: Vorsitzende der 3. Strafkammer
4. Vertreter: Vorsitzende der 5. Strafkammer

6. Strafkammer

112)

1. Vertreter: Vorsitzender der 2. Strafkammer
2. Vertreter: Vorsitzende der 3. Strafkammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 1. Strafkammer
4. Vertreter: Vorsitzende der 5. Strafkammer

7. Strafkammer

113)

1. Vertreter: Vorsitzender der 2. Strafkammer
2. Vertreter: Vorsitzende der 3. Strafkammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 1. Strafkammer
4. Vertreter: Vorsitzende der 5. Strafkammer

Im Übrigen sind zur Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden der 114) großen Strafkammern in der numerischen Reihenfolge der Kammern,

jeweils beginnend mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Strafkammer, heranzuziehen.

- c) Die Vorsitzenden der 11. und 12. Zivilkammer (Kammern für Handels- 115 sachen) werden wie folgt vertreten:

11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) 116

1. Vertreter: Vorsitzende der 12. Zivilkammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 9. Zivilkammer
3. Vertreter: Vorsitzende der 2. Zivilkammer

12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) 117

1. Vertreter: Vorsitzende der 11. Zivilkammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 9. Zivilkammer
3. Vertreter: Vorsitzende der 2. Zivilkammer

Im Übrigen sind zur Vertretung die Vorsitzenden der übrigen Zivilkammern in der numerischen Reihenfolge der Kammern, jeweils beginnend mit der Vorsitzenden der 1. Zivilkammer, heranzuziehen. 118)

2. Vertretung der Beisitzer: 119)

Die Beisitzer der Zivil- und Strafkammern vertreten sich innerhalb der Kammern. Soweit dies nicht möglich ist, werden vertreten:

- | | |
|----------------------|--|
| a) die Beisitzer der | durch die Beisitzer und Vorsitzenden, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Landgerichts, der |
| 1. Zivilkammer | 4., 5., 9.. Zivilkammer |
| 2. Zivilkammer | 8., 9., 4. Zivilkammer |
| 3. Zivilkammer | 9., 8., 6. Zivilkammer |
| 4. Zivilkammer | 2., 1., 8. Zivilkammer |
| 5. Zivilkammer | 6., 3., 1. Zivilkammer |
| 6. Zivilkammer | 5., 4., 3. Zivilkammer |

8. Zivilkammer	3., 6., 2. Zivilkammer
9. Zivilkammer	1., 2., 5. Zivilkammer

Im Übrigen sind zur Vertretung die Richter am Landgericht, sodann 120) die Vorsitzenden Richter am Landgericht und danach die Richter auf Probe, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngsten, unter Berücksichtigung von B. 3. heranzuziehen. Insoweit gilt ein Richter auf Probe immer als dienstjünger als ein Richter auf Lebenszeit.

b)	die Beisitzer der	durch die Beisitzer und Vorsitzenden der	121)
	1. Strafkammer	5., 3., 7., 8. Strafkammer	
	3. Strafkammer	1., 5., 2., 8. Strafkammer	
	5. Strafkammer	3., 1., 7., 8. Strafkammer	
	8. Strafkammer	2., 1., 3., 5. Strafkammer	

Ist auch insoweit eine Vertretung der Strafkammern nicht möglich, sind 122) die Beisitzer und Vorsitzenden der Zivilkammern, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Landgerichts, in nachstehender Reihenfolge Vertreter, und zwar in der unter A. angegebenen Reihenfolge, beginnend jedoch mit dem dort zuletzt genannten Beisitzer unter Berücksichtigung von B.3.

1. Strafkammer:	2., 3., 4., 5., 6., 9., 1. Zivilkammer
3. Strafkammer:	9., 1., 2., 3., 4., 5., 6. Zivilkammer
5. Strafkammer:	2., 3., 4., 5., 6., 9., 1. Zivilkammer
8. Strafkammer:	8., 1., 2., 3., 4., 5., 6. Zivilkammer

c)	Zur Vertretung sind zunächst die Beisitzer und die Vorsitzenden der	123)
	erstgenannten Kammer, bei deren Verhinderung die Beisitzer und	
	Vorsitzenden der folgenden Kammern berufen, und zwar in der unter	
	A. angegebenen Reihenfolge, beginnend jedoch mit dem dort zuletzt	

genannten Beisitzer, unter Berücksichtigung von B.3. Ist ein Beisitzer Mitglied mehrerer Kammern, so nimmt er an der Vertretungsregel zu 2.a) nur in der Kammer mit dem höheren Arbeitskraftanteil teil, bei gleichem Arbeitskraftanteil nur in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

3. Führt die Vertretungsregel dazu, dass neben dem Vorsitzenden zwei Richter 124) auf Probe (einschließlich der Richter kraft Auftrags), zwei an das Landgericht Mainz abgeordnete Richter oder ein Richter auf Probe und ein an das Landgericht Mainz abgeordneter Richter zur Entscheidung berufen wären, tritt anstelle des zweiten dieser Richter automatisch der nach der Vertretungsregel nächstberufene bei dem Landgericht Mainz ernannte Richter auf Lebenszeit ein.
4. Soweit die Vertretung einer Handelsrichterin oder eines Handelsrichters innerhalb einer Kammer für Handelssachen nicht möglich ist, regelt die Vorsitzende die Vertretung durch Handelsrichter der anderen Kammern nach einem im Voraus aufzustellenden Plan.
5. Bei Überschneidungen von Justizverwaltungstätigkeiten und Rechtsprechungstätigkeiten gehen die Rechtsprechungstätigkeiten vor. Bei Überschneidungen unterschiedlicher Rechtsprechungstätigkeiten geht die Tätigkeit in der Strafkammer, im Übrigen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.
6. Die Verhinderung eines Richters infolge Überlastung stellt der Präsident des Landgerichts fest, soweit nicht die Vertretung durch ein Mitglied derselben Kammer erfolgen kann. Abgesehen von Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung ist ein Vertretungsfall in der Regel nur gegeben bei Verhinderung durch eine Sitzung oder Beratung.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen

Die Verteilung neu eingehender eigenständiger Verfahren auf die Kammern 129) erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit. Sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist oder wenn es mehrere Kammern mit Spezialzuständigkeit gibt, wird das Verfahren in zweiter Linie der kraft Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen. Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt und auch kein Sachzusammenhang besteht, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.

1. Begriffsbestimmungen:

- a) **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste und einstweilige Verfügungen sowie die in schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 1025 ff ZPO anfallenden Sachen.
- b) **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit-, ein Finanzdienstleistungs- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, gewerbliche Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind.
- c) **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (Bau- und Architekten Sachen)** im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Pla-

nung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat - unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag -, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren.

Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Baubetreuungs- 133) verträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat.

- d) **Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (Arzthaf- 134) tungssachen)** im Sinne der Geschäftsverteilung sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit.

Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten über Ansprüche auf 135) Einsicht in Krankenunterlagen, die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen sowie Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren, Dies gilt auch, soweit es sich insoweit um Amtshaftungsansprüche handelt.

- e) **Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen** im Sinne 136) der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer.

Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Versicherungs- 137) vermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, selbst soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

- f) **Personenhaftungsforderungen** im Sinne der Geschäftsverteilung 138) sind Forderungen aus der Haftung von Personen (ohne Ärzte und Architekten), für die eine besondere Honorarordnung gilt (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer).
 - g) **Honorarforderungen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Hono- 139) rarforderungen, für die eine besondere Honorarordnung gilt.
 - h) **Technische Schutzrechte** im Sinne der Geschäftsverteilung sind 140) Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografierechte.
 - i) **Erbrechtliche Streitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind 141) die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallenden Streitigkeiten nach der Zivilprozessordnung über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
 - j) **Insolvenzrechtliche Streitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung 142) sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren, erfasst werden.
 - k) **Eigenständige Verfahren** sind solche, für die nach der Aktenordnung 143) ein eigenes Aktenzeichen zu vergeben ist.
2. Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist diejenige Kammer für die Entscheidung über

die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel oder den auf dem Transfervermerk ausgewiesenen Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server bzw. beim De-Mail Empfänger), unabhängig davon, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern beide Verfahren einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthalten. Fehlt bei einem oder beiden Verfahren ein Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.

3. Werden einzelne mit einer Klage erhobenen Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners. 145)
4. Sofern im Rahmen des allgemeinen Turnusverfahrens bei mehreren Kammern mehrere allgemeine Zivilsachen oder Nebensachen zwischen – auch teilweise – identischen Parteien eingehen, welche – auch teilweise – denselben Streitgegenstand oder – auch teilweise – den gleichen Lebenssachverhalt (z.B. Verkehrsunfall, Miet- oder Pachtforderungen aus demselben Vertragsverhältnis usw.) betreffen, ist die Kammer, bei der das erste Verfahren anhängig ist oder war, auch für die später eingehenden Verfahren zuständig. Diese Kammer hat die späteren Verfahren auf Vorlage zu übernehmen, es sei denn, die Übernahme ist nach den Regeln C I. 9 ausgeschlossen. 146)
5. Nebensachen folgen der Hauptsache, mit der sie zusammenhängen. Nebensachen sind alle Verfahren, für die nach der Aktenordnung kein eigenständiges Aktenzeichen vergeben wird (z.B. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Widerklage, etc.). Dies gilt auch, wenn die Hauptsache nicht mehr anhängig ist. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen. Sofern eine Kammer über 147)

die Nebensache entschieden hat, ist sie auch für die Hauptsache zuständig, unabhängig davon, ob die Hauptsache einem einer anderen Kammer zugewiesenen besonderen Sachgebiet unterfällt oder nicht.

6. Bei Schuldnermehrheiten, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung 148) als Gesamtschuldner haften, ist die Kammer, bei der das erste Verfahren gegen einen Schuldner eingeht, auch für die Verfahren gegen weitere Gesamtschuldner zuständig.

7. Für Klagen nach §§ 323, 578 ff, 717, 731, 747, 767 ff, 785 f, 927 ZPO ist die 149) Kammer zuständig, vor der das Ursprungsverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein besonderes Sachgebiet fällt, für das diese Kammer nicht zuständig ist.

8. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäfts- 150) stelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchsta- 151) ben maßgebend:

- a) gegen natürliche Personen: 152)
der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname voransteht, ist der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners maßgebend. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, van, de, St. und dergleichen unberücksichtigt; die Vorsilben Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O o.A. bleiben unabhängig

davon, ob sie klein- oder großgeschrieben oder ob sie mit dem Familiennamen verbunden geschrieben werden oder nicht, für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht.

- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts: 153)

Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und Ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.

Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: "E").

Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister 154) eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

- c) gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse: 155)
der Name des Insolvenzschuldners;

- d) gegen den Zwangsverwalter: 156)
der Name des Vollstreckungsschuldners;

- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker: 157)
der Name des Erblassers;

- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung: 158)
der Name des Vertretenen;
- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, 159)
soweit sie nicht unter h) fallen:
der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung,
wobei das Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusam-
mengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;
- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und 160)
gemeindliche Zweckverbände:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebiets-
mäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören
nicht zur Ortsbezeichnung;
- i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden: 161)
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Be-
zeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht blei-
ben;
- j) gegen politische Parteien: 162)
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte
oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben
diese außer Betracht;
- k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB- 163)
Innengesellschaft, Wohnungseigentümergemeinschaft):
bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeich-
nung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der An-
fangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbe-
zeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Be-
tracht bleiben.

9. Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, 164)

wenn bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur 165) mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,

bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Güteverhandlung (§ 278 166) Abs. 2 ZPO) und/oder die mündliche Verhandlung (§ 279 Abs. 1 ZPO) begonnen hat,

wenn über einen das Verfahren betreffenden Antrag auf Bewilligung von Pro- 167) zesskostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, eines Arrests oder im selbstständigen Beweisverfahren entschieden ist oder

wenn das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Vorlage der 168) Akten an die Kammer dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugeleitet worden ist, wobei die vorgenannte Frist erst mit Eingang der Anspruchs- bzw. Klagebegründung zu laufen beginnt.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine Anspruchs- bzw. Klagebegründung nicht vorliegt, 169)
- b) die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens 170) vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
- c) die Sache nach § 10 Aktenordnung weggelegt ist und noch keine 171) mündliche Verhandlung stattgefunden hat, es sei denn, die Sache fällt unter ein besonderes Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, oder wenn

- d) die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden war (z.B. § 36 172 ZPO).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zur mündlichen Verhandlung im frühen ersten Termin oder bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist im schriftlichen Vorverfahren gerügt wird.

Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn bereits eine Entscheidung durch Urteil getroffen worden ist.

10. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

II. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen, für die eine Sonderregelung (C. V.) gilt:

1. Für die Zivilkammern mit Ausnahme der 8. Zivilkammer wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die weder einer Spezialzuständigkeit unterfallen noch einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen sind. Vom Turnusverfahren ausgenommen sind Kartellsachen, die unmittelbar der 9. Zivilkammer zugewiesen werden.

Am Turnus nehmen die 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 9. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

2. Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden), mit 179 Ausnahme der unmittelbar der 9. Zivilkammer zugewiesenen Kartellsachen und der Verfahren, für welche die 8. Zivilkammer zuständig ist, sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zu- 180 geleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangen Verfahren (vgl. Satz 1 und II 4 a) und b)) abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfah- 181 ren:

- a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zu- 182 weisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich grundsätzlich nach ihrer Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert (AKA x 10 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet werden. Der für die Bearbeitung der Kartellsachen anzusetzende Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,2 bleibt unberücksichtigt.

Es ergeben sich somit folgende Turnuslängen:

183)

1. Zivilkammer: 2,1 AKA: Turnuslänge 21 Punkte
2. Zivilkammer: 2,7 AKA: Turnuslänge 27 Punkte
3. Zivilkammer: 2,4 AKA: Turnuslänge 24 Punkte
4. Zivilkammer: 3,0 AKA: Turnuslänge 30 Punkte
5. Zivilkammer: 2,1 AKA: Turnuslänge 21 Punkte
6. Zivilkammer: 2,5 AKA: Turnuslänge 25 Punkte
9. Zivilkammer: 2,4 AKA: Turnuslänge 24 Punkte

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Ge- 184) schäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wer- tigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wer- tigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

Arzthaftungssachen: **15 Punkte**

Personenhaftungsforderungen, Honorarforderun-
gen (ohne entsprechende Bau- und Architekten-
sachen), Auseinandersetzungen von Gesell-
schaften und Kartellsachen sowie Schadenser-
satzansprüche und andere Ansprüche aus förmlи-
chen Vergabeverfahren: **11,9 Punkte**

Bau- und Architektensachen: **15 Punkte**

Technische Schutzrechte: **28,2 Punkte**

Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen, Bank-
und Finanzgeschäfte: **4,4 Punkte**

Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssa-
chen und Kapitalanlagesachen: **7,5 Punkte**

Handelsvertretersachen: **7,7 Punkte**

Notarkostensachen (§ 127 GNotKG): **5,7 Punkte**

Berufungssachen, auch in besonderen Sachge-
bieten: **5,4 Punkte**

Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren
nach dem Therapieunterbringungsgesetz: **3,7 Punkte**

Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige
Beschwerden: **1,8 Punkte**

sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbst-
ständige Beweisverfahren (OH und SH): **5,7 Punkte**

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das 185
Verfahren als **sonstige Zivilsache (5,7 Punkte)** zu bewerten. Eine
eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäfts-
stelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle
zurückzuleiten.

- c) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer (vgl. aber 186)
C. II. 4. c)) und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, so-
lange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten
wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Konto-
stand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge
wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durch-
gang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnus-
verfahren entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven
Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null
oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den
Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven
Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnus-
verfahren zugewiesen.
- d) Verfahren kraft Sachzusammenhangs sowie aus besonderen Sachge- 187)
bieten einschließlich Berufungen und Beschwerden werden der Kam-
mer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zu-
gewiesen.

4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich 188) durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:

a) Die Neueingänge des Tages werden täglich bis 10.00 Uhr gesammelt 189) und wie folgt geordnet:

- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten, das sind auch Berufungen und Beschwerden (1),
- Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2),
- Allgemeine Turnussachen (3).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, 190) Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach C.I.8.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben 191) Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach dem Vornamen des Beklagten. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

b) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln unter 192) C. II. 3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die Spezialzuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer oder mehrerer Kammern begründet ist (1), dann mit Klagen und Anträgen für die eine Kammer kraft Sachzusammenhangs zuständig ist (2)

und zum Schluss mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (3).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine 193 vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- c) Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort 194 fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
- d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Ein- 195 gangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangen Vorgänge bearbeitet werden.
- e) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den 196 Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:
 - Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
 - Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
 - selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

- f) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH und SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.
Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Nummernkreis erfasst.
- g) Wegzulegende, weggelegte, zurückverwiesene, abgetrennte sowie infolge eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, so weit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen. 198)
- h) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten). 199)
- i) Falls sich herausstellt, dass für eine im allgemeinen Turnusverfahren zugeordnete Klage eine Spezialzuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer oder mehrerer Kammern begründet ist, gilt Folgendes:
- Sofern die Kammer, der die Sache im Turnusverfahren zugeordnet worden ist, auch für das besondere Sachgebiet zuständig ist, verbleibt die Sache bei dieser Kammer, ohne dass sie bei der Zuweisung im Nebenturnus berücksichtigt wird. Eine eventuell erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.
 - Ist für die Sache die Spezialzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern begründet, so ist die Sache an diese abzugeben. Der über-

nehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort mindestens bis zur Höhe des Malus das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen. Erfolgen am selben Tag mehrere Abgaben durch dieselbe Kammer, so werden (aus technischen Gründen) mindestens so viele Verfahren eingetragen, wie abgegeben wurden, auch wenn der Malus hierdurch überschritten wird. Ein Ausgleich erfolgt in diesem Fall über Kontostände.

- Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets oder kraft Sachzusammenhangs zugewiesen worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

- j) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar 201) zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter. In Bausachen wird die Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 durch die Vorsitzende der 3. Zivilkammer - im Vertretungsfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Baukammer mit der nächst höheren Ordnungsziffer - getroffen. In Banksachen wird die Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 durch den Vorsitzenden der 6. Zivilkammer - im Vertretungsfall durch die Vorsitzende der 5. Zivilkammer - getroffen.

- k) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in *forumSTAR* 202) verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Abgabe eines Verfahrens aus einem Nebenturnus oder an einen Nebenturnus, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Halbjährlich (28./29.02. und 31.08.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.
5. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall ei- 203) ner Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters reduziert wird.
6. Das Präsidium beabsichtigt Turnusfreistellungen und/oder eine vorüberge- 204) hend über die rechnerisch gebotene Anpassung hinausgehende Herabsetzung oder Anhebung der Turnuslänge der Kammer, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer dauerhaft verringert oder erhöht wird.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Turnuslänge der Kammer für die Dauer eines Jahres zusätzlich in dem Umfang angepasst wird, der der Änderung des Arbeitskraftanteils der Kammer entspricht. Beispiel: Bei einer dauerhaften Reduzierung der Arbeitskraft einer Kammer von 3,0 AKA um 0,5 AKA auf 2,5 AKA würde mithin die Turnuslänge der Kammer für ein Jahr 20 Punkte betragen, erst nach Ablauf des Jahres mit 25 Punkten bemessen.

Alternativ beabsichtigt das Präsidium die Vergabe von Bonus- bzw. Maluspunkten. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine (ganze) Richterarbeitskraft mit 800 Punkten (rund 80 % der Jahresarbeitszeit nach der aktuellen

PEBB§Y-Berechnung) zu bewerten ist. Beispiel: Bei einer dauerhaften Erhöhung der Arbeitskraft einer Kammer um 0,5 AKA entspräche dies mithin einem Malus von 400 Punkten.

Eine Entscheidung im Einzelfall behält sich das Präsidium vor.

7. Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Turnusfreistellungen bzw. -herabsetzungen oder von Bonuspunkten, wenn eine Richterin auf Probe oder ein Richter auf Probe, die oder der noch nicht länger als sechs Monate richterlich tätig war, Mitglied einer Zivilkammer wird. Die entsprechende Turnusfreistellung/-herabsetzung oder der – bei der aufnehmenden Kammer zu verbuchende – Bonus dient der Entlastung dieser Proberichterinnen und -richter in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit. Insoweit wird davon ausgegangen, dass für die ersten sechs Monate der richterlichen Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft ein Bonus von 100 Punkten zu vergeben ist. 205)

III. Nebenturnus für erstinstanzliche Bank- und Finanzsachen: 206)

1. Für die der 5. und 6. Zivilkammer zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften sowie für die entsprechenden OH-Verfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (C. II.) richtet. 207)
2. Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus der 5. bzw. der 6. Zivilkammer angerechnet (C.II.4 b)). 208)
3. Die Zuweisung im Nebenturnus erfolgt in erster Linie nach Sachzusammenhang und in zweiter Linie nach Turnuslängen. Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern 209)

hat, bestimmt sich grundsätzlich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert (AKA x 10 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet werden.

Es ergeben sich somit folgende Turnuslängen für die O- und OH-Sachen: 210)

- 5. Zivilkammer: 2,1 AKA: Turnuslänge 21 Punkte
- 6. Zivilkammer: 2,5 AKA: Turnuslänge 25 Punkte

Eine O-Sache wird jeweils mit **4,4 Punkten**, eine OH-Sache mit **5,7 Punkten** bewertet.

Verfahren, die nach Sachzusammenhang zuzuweisen sind, bleiben bei der Zuweisung im Nebenturnus außer Betracht.

4. Eine Sache, die in den Nebenturnus der 5. oder 6. Zivilkammer fällt, zunächst 211) aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend **sofort** Turnusverfahren einzutragen bis mindestens der Malus ausgeglichen ist (vgl. C II. 4. i)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus – systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Excel Tabelle einzutragen (C II. 4. k)).
5. Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivilkammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten erstinstanzlichen Bank- und Finanzsache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt keine Veränderung, da be-

reits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus - systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Excel Tabelle einzutragen (C. II. 4. k)).

6. Eine Sache, die im Nebenturnus eingetragen wurde und in die Zuständigkeit 213) einer anderen Kammer fällt, weil sie keine erstinstanzliche Bank- und Finanzsache ist, wird unter Berücksichtigung eines Malus im Nebenturnus bei der abgebenden Kammer und der Anrechnung eines Bonus der zuständigen Kammer zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bank- und Finanzsache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt daher keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.).

IV. Nebenturnus für erstinstanzliche Bau- und Architektensachen: 214)

1. Für die der 1., 3., 5. und 6. Zivilkammer zugewiesenen bürgerlichen Rechts- 215) streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie für die entsprechenden OH-Verfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (C. II.) richtet.
2. Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Tur- 216) nusverteilung des Hauptturnus der 1. bzw. der 3. bzw. der 5. bzw. der 6. Zi- vilkammer angerechnet (C.II.4 b)).
3. Die Zuweisung im Nebenturnus erfolgt in erster Linie nach Sachzusammen- 217) hang und in zweiter Linie nach Turnuslängen. Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern

hat, bestimmt sich grundsätzlich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert (AKA x 10 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet werden.

Es ergeben sich somit folgende Turnuslängen für die O- und OH-Sachen: 218)

1. Zivilkammer:	2,1	AKA: Turnuslänge 21 Punkte
3. Zivilkammer:	2,4	AKA: Turnuslänge 24 Punkte
5. Zivilkammer:	2,1	AKA: Turnuslänge 21 Punkte
6. Zivilkammer:	2,5	AKA: Turnuslänge 25 Punkte

Eine O-Sache wird jeweils mit **15 Punkten**, eine OH-Sache mit **5,7 Punkten** bewertet.

Verfahren, die nach Sachzusammenhang zuzuweisen sind, bleiben bei der Zuweisung im Nebenturnus außer Betracht.

4. Eine Sache, die in den Nebenturnus der 1., der 3., der 5. oder der 6. Zivilkammer fällt, zunächst aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend **sofort** Turnusverfahren einzutragen bis mindestens der Malus ausgeglichen ist (vgl. C II. 4. i)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus – systembedingt – nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (C II. 4. k)). 219)

5. Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivilkammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch 220)

die sofortige Neueintragung der nächsten erstinstanzlichen Bau- oder Architekten sache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus – systembedingt – nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (C. II. 4. k)).

6. Eine Sache, die im Nebenturnus eingetragen wurde und in die Zuständigkeit 221) einer anderen Kammer fällt, weil sie keine erstinstanzliche Bau- oder Architekten sache ist, wird unter Berücksichtigung eines Malus im Nebenturnus bei der abgebenden Kammer und der Anrechnung eines Bonus der zuständigen Kammer zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bau- oder Architekten sache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt daher keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.).

V. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Kammern für 222)
Handelssachen

1. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zu- 223) zuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. Die Verfahren werden den Kammern für Handelssachen ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.
2. Die Eingänge des Tages werden täglich bis 10.00 Uhr gesammelt. Die Nach- 224) erfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen (für die die besondere Zuständigkeit einer Kammer nicht ausgewiesen ist) werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/ Antragsgegners nach C. I. 8.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Be- 225 klagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach dem Vornamen des Beklag- ten. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

3. Die Eingänge werden sodann nach den nachfolgend bestimmten Verteiler- 226 zahlen den einzelnen Kammern für Handelssachen zugeordnet, beginnend mit Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist und Verfahren, bei denen eine Zu- ständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht.

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorran- 227 gige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst der Turnuskam- mer zugewiesen.

4. Die Zuweisung wird nach folgendem Verteilerschlüssel vorgenommen: 228
 11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen): Verteilerzahl 5
 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen): Verteilerzahl 5

Der Turnus wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Verteilerzahl an 229 bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

Die Kammern für Handelssachen werden in aufsteigender Reihenfolge je- 230 weils bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl bedient. Dabei sind die Sachen zu den dieser Kammer zugewiesenen besonderen Sachgebieten vorrangig auf die Verteilerzahl anzurechnen. Hat jede Kammer ihre Höchstzahl erreicht, be- ginnt die Verteilung nach obiger Festlegung von vorne.

Sollte der Eingang eines Tages nicht ausreichen, alle Kammern bis zur Höhe 231) ihrer Verteilerzahl zu bedienen, beginnt am nächsten Tag die Verteilung mit der Kammer, die am Vortag noch nicht entsprechend ihrer Verteilerzahl bedient worden ist bzw. mit der Kammer, die ihrer Ordnungszahl nach als nächste folgt.

5. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen 232) keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
6. Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Konto- 233) stand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Kammer für Handelssachen **sofort** eingetragen:
 - Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
 - Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
 - selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben, wenn bei Ausschöpfung der Verteilerzahl einer Kammer der nächstfolgenden Kammer zugewiesen werden muss.

7. Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH und 234) SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln. Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Nummernkreis erfasst.
8. Wegzulegende, weggelegte, zurückverwiesene, abgetrennte sowie infolge 235) eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Auf-

nahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsge- schäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch be- steht und für diese Instanz funktionell noch zuständig ist, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständi- gen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zu- gewiesen. Betreffende Verfahren der früheren 10. Zivilkammer werden neu in das Turnussystem gegeben.

9. Der Kammer, die zusammenhängende Sachen zu übernehmen hat, werden 236) diese auf die Verteilerzahl angerechnet; bei der abgebenden Kammer wer- den diese Sachen als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfol- genden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt.
10. Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimm- 237) ten Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben, wenn sie nicht der zuständigen Kammer zugeteilt worden ist. Die abgebende Kam- mer ist beim nächsten Turnus entsprechend zusätzlich zu berücksichtigen. Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zu- geteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt.
11. Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zustän- 238) digen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsge- schäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zu- ständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

VI. Vergabe von Bonuspunkten und Anpassung der Turnuslänge: 239)

Das Präsidium entscheidet bei Überlastung einer Kammer und bei längerfristigem Ausfall einer Richterin oder eines Richters infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz sowie bei vorübergehender oder dauerhafter Nichtbesetzung eines Dezernats im Einzelfall, ob einer Kammer Bonuspunkte zugewiesen werden oder die Turnuslänge geändert wird. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine (ganze) Richterarbeitskraft mit 800 Punkten (rund 80 % der Jahresarbeitszeit nach der aktuellen PEBB§Y-Berechnung) zu bewerten ist.

VII. Fortdauernde Zuständigkeit und sonstige Regelungen:

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert – soweit vorstehend nichts anderes 240) bestimmt ist – für alle Verfahren an, die bis zum Jahresende bei ihr eingegangen sind. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung von C. II. nichts anderes ergibt.

D. Gemeinsame Regelungen für die Strafkammern

I. Ergänzungsrichter: 241)

Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) sind, sofern dem Spruchkörper weitere Richter nicht zur Verfügung stehen, zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in jeweils nach Heranziehung wechselnder, über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge folgende Richterinnen und Richter zu berufen, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der oder die jeweils Nächste:

Richter am Landgericht Bohlender

Richterin am Landgericht Will

Richterin am Landgericht Dr. Yildirim

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen 242 Aufgaben vor.

Gehört der Ergänzungsrichter zum Zeitpunkt der Heranziehung einer Zivil- 243 kammer an, ist über eine Entlastung der betroffenen Kammer im Turnus durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

II. Besetzung bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichtes: 244)

Soweit in Berufungsverfahren die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist (§§ 29 Abs. 2, 76 Abs. 6 GVG), gilt folgende Regelung:

Als zweiter Richter ist der dienstjüngste Beisitzer folgender Strafkammern berufen:

für die 2. Strafkammer ein Beisitzer der 3. Strafkammer,
für die 6. Strafkammer ein Beisitzer der 1. Strafkammer,
für die 7. Strafkammer ein Beisitzer der 5. Strafkammer.

Im Übrigen gilt die Regelung unter Abschnitt B. 2., wobei aus der Vertreter- 245 kammer jeweils der dienstjüngste Beisitzer berufen ist.

Ein Richter auf Probe gilt immer als dienstjünger als ein Richter auf Lebens- 246 zeit.

Bei Überschneidungen der Tätigkeiten der Vorsitzenden und Beisitzer geht 247 die Tätigkeit in den Kammern mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Die Tätigkeit in einer Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in einer Zivilkammer. Dies gilt auch, soweit einem Vorsitzenden die Leitung mehrerer Kammern übertragen ist.

III. Zuständigkeit innerhalb der Strafkammern:

1. Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum 248) Jahresende bei ihr eingegangen sind. Dies gilt auch für Verfahren, die vorläufig eingestellt sind und nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden.

2. Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Jahresende begonnen 249) hat und noch nicht beendet ist, werden in gleicher Besetzung unter der bisherigen Kammerbezeichnung fortgeführt.

3. **Jugendstrafsachen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Strafsachen ein- 250) schließlich der Beschwerdesachen, die nach dem Gesetz der Jugendkammer zugewiesen sind. Eine Beschwerdesache ist unabhängig von der Person des Beschwerdeführers eine Jugendstrafsache, wenn im Ermittlungsverfahren ein Jugendlicher oder Heranwachsender als (Mit-)Beschuldigter geführt wird.

4. Die Strafkammern sind auch jeweils Kammern für Bußgeldsachen im Sinne 251) des § 46 Abs. 7 OWiG.

5. Werden Strafsachen aus der Revisionsinstanz oder Rechtsbeschwer- 252) deinstanz zurückverwiesen, so werden – soweit nicht das Revisionsgericht bzw. Rechtsbeschwerdegericht die Sache an eine bestimmte Strafkammer zurückverwiesen hat – zuständig:
 - a) für erstinstanzliche Verfahren

an Stelle der 1. Strafkammer:	die 3. Strafkammer
-------------------------------	--------------------

 an Stelle der 3. Strafkammer

- in Jugendstrafsachen:	die 1. Strafkammer
	(Jugendauffangkammer),
- in sonstigen Verfahren	
einschließlich der Verfahren nach	

§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG:	die 5. Strafkammer
an Stelle der 5. Strafkammer:	die 1. Strafkammer,
b) für Berufungsverfahren an Stelle	
der 6. und 7. Strafkammer:	die 2. Strafkammer,
der 2. Strafkammer:	die 6. Strafkammer,
der 3. Strafkammer: (Jugendkammer)	die 1. Strafkammer (Jugendauffangkammer).

Die den einzelnen Strafkammern zugewiesene Auffangzuständigkeit (§ 354 253) Abs. 2 StPO erstreckt sich auch auf die Fälle der Eröffnung vor einer anderen Kammer gemäß § 210 Abs. 3 StPO, sofern in der Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts keine andere Bestimmung getroffen ist.

Erstinstanzliche Strafsachen aus anderen Landgerichtsbezirken, die von einem übergeordneten Gericht an das Landgericht Mainz verwiesen werden, werden in erster Linie nach vorrangigen Sonderzuständigkeiten, im Übrigen nach dem Turnussystem auf die Kammern verteilt.

6. Sollen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Strafkammern gehörende Sachen aus sachlichen Gründen zusammen verhandelt werden, so ist für die Erledigung des gesamten Verfahrens die Kammer zuständig, die den ersten Eröffnungsbeschluss erlassen hat.
7. Abgabe einer Anklage oder einer Berufung an die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eingang der Sache drei Monate verstrichen sind, es sei denn, es besteht Einvernehmen zwischen der abgebenden und der übernehmenden Kammer.

8. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer 257 entscheidet auf Vorlage des/der Kammervorsitzenden, der/die das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

E. Turnusverfahren für die Strafkammern

I. Turnusverfahren für die großen Strafkammern 258)

1. Für die großen Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. 259)
2. Es werden folgende Turnuskreise eingerichtet: 260)
 - a) Turnus A: Anklagen und gleichgestellte Verfahren
 - b) Turnus B: Beschwerden und gleichgestellte Verfahren

An den Turnuskreisen nehmen die folgenden Kammern mit der jeweils nach- 261) stehend bestimmten Richterarbeitskraft teil:

	Turnus A	Turnus B
1. (große) Strafkammer	3,0	3,0
3. (große) Strafkammer	3,0	3,0
5. (große) Strafkammer	3,55	3,55

Ab 01.02.2026:

	Turnus A	Turnus B
1. (große) Strafkammer	3,0	3,0
3. (große) Strafkammer	3,0	3,0
5. (große) Strafkammer	3,75	3,75

Jeder dieser Kammern können neben Sachen aus den ihnen jeweils zuge- 262) wiesenen besonderen Sachgebieten Turnussachen zugewiesen werden. Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfas- sung und Zuordnung der Neueingänge bei den großen Strafkammern in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

3. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer 263) Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Be- schäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigten. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) – und damit die Turnuslänge – der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Rich- terin oder des Richters reduziert wird.

4. Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Turnusfreistellungen bzw. Herab- 264) setzungen, wenn eine Richterin auf Probe oder ein Richter auf Probe, die oder der noch nicht länger als sechs Monate richterlich tätig war, Mitglied einer Straf- kammer wird. Die entsprechende – bei der aufnehmenden Kammer zu verbu- chende – Turnusfreistellung dient der Entlastung dieser Proberichterinnen und -richter in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit. Insoweit wird davon aus- gegangen, dass für die ersten sechs Monate der richterlichen Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit 80 Prozent seines Arbeitskraftan- teils zu berücksichtigen ist.

5. Den Anklagen für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind 265)

 - a) Anträge auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus;
 - b) die nach § 74f Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GVG (ggf. i. V. m. § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO) anfallenden Geschäfte;
 - c) Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz an eine Kammer des Landgerichts Mainz zurückverwiesen werden;

- d) Verfahren, die gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts Mainz eröffnet werden;
- e) Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG gegen Urteile eines anderen Landgerichts;
- f) der in einem Ermittlungsverfahren erste Antrag auf Zustimmung zur einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO, wenn ein Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig ist;
- g) selbstständige, außerhalb eines anhängigen Hauptsacheverfahrens gestellte Anträge auf Vermögenseinziehung;
- h) Anträge auf Übernahme und Verweisungen von bei anderen Gerichten oder bei einer kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren;
- i) Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/79 (DS-GVO), wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000 € übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG).

6. Den Beschwerden für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind 266)

- a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Anordnungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren;
- b) Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen betreffend die Richter bei den Amtsgerichten in Strafsachen, soweit hierüber nach § 27 Abs. 4 StPO das Landgericht zu entscheiden hat;
- c) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts im Straf- und Bußgeldverfahren;
- d) Verfahren, die Anträge oder Einwendungen nach § 161a Abs. 3 und 4, § 163 Abs. 3 und 5 StPO zum Gegenstand haben;
- e) Verfahren, die Anträge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 JVEG zum Gegenstand haben;
- f) Entscheidungen gemäß §§ 14, 15, 19 StPO;
- g) Entscheidungen nach dem Untersuchungsausschussgesetz (UAG) vom 18.09.1990 (GVBl. S. 261), soweit diese dem Landgericht Mainz zugewiesen sind

- h) Entscheidungen nach § 364b Abs. 1 StPO
7. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.
- a) Neu eingehende Haftbeschwerden sind im Turnus B unverzüglich nach Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle vorab zuzuweisen, mehrere gleichzeitig zuzuweisende Haftbeschwerden jedoch vorab untereinander nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben b) bis e) zu ordnen. Haftbeschwerden sollen in der jeweils einschlägigen Turnustabelle unter „Anmerkungen“ mit dem Vermerk „Haftbeschwerde“ gekennzeichnet werden.
- b) Die übrigen Eingänge des Tages werden täglich bis 16.00 Uhr gesamt. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.
- c) Die Eingänge werden nach Anklagen und Beschwerden geordnet.
- d) Anklagen und Beschwerden werden untereinander jeweils nach Eingangsdatum geordnet.
- e) Mehrere am gleichen Tag eingegangene Sachen werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geordnet, beginnend mit dem ältesten – innerhalb eines Jahrgangs mit dem niedrigsten – Aktenzeichen, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt.
8. Die gemäß Ziff. 7 sortierten Eingänge werden sodann in dieser Reihenfolge – vorbehaltlich etwaiger Sonder- oder Annexzuständigkeiten – über die jeweiligen Turnuskreise der jeweils nächstbereiten Kammer zugewiesen. Dies ist diejenige Kammer, für die sich aufgrund der zuvor zugewiesenen Verfahren im jeweiligen Turnus die geringste Zahl an Punkten je Richterarbeitskraft (bezogen auf die Richterarbeitskraft, mit der die Kammer an dem jeweiligen

Turnus teilnimmt) ergibt. Bei gleichen Werten erfolgt die Zuweisung vorrangig an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer.

9. Gehen zu demselben Js-Aktenzeichen gleichzeitig oder nacheinander mehrere Beschwerden ein, ist die Kammer, die mit der ersten Beschwerde befasst ist oder war, unter Anrechnung auf den Turnus B auch für die weiteren Beschwerden – gleich ob bei deren Eingang die erste bereits beschieden ist – zuständig, wenn nicht für die weiteren Beschwerden die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
10. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt unter demselben Aktenzeichen eine neue Anklage, so wird für die neue Anklage diejenige Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war, wenn nicht für die neu erhobene Anklage eine Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer besteht. Verbleibt die Anklage bei derselben Strafkammer, so wird dieser für die neue Anklage kein Punktwert gemäß Ziffer 15 gutgeschrieben, es sei denn, dass für die neue Anklage ein anderer Punktwert gutzuschreiben wäre als für die zurückgenommene Anklage. Im letztgenannten Fall wird der Kammer ein Punktwert, der dem bei Zuweisung der zurückgenommenen Anklage gutgeschriebenen Punktwert entspricht, als Malus in Abzug gebracht und der Punktwert für die neue Anklage gutgeschrieben. Besteht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer, so wird dieser nach den allgemeinen Regeln ein entsprechender Punktwert gutgeschrieben. Bei der Strafkammer, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war, wird ein Malus in Abzug gebracht, dessen Punktwert demjenigen entspricht, mit dem die Sache bei dieser Kammer bei Zuweisung bewertet worden war.
11. Wird in einem Verfahren Anklage erhoben, nachdem bereits im Ermittlungsverfahren eine große Strafkammer des Landgerichts Mainz über eine Haftbeschwerde oder über eine Beschwerde gegen die einstweilige Unterbrin-

gung zu entscheiden hatte, so wird für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der die Haftbeschwerde oder die Beschwerde gegen die einstweilige Unterbringung anhängig war.

12. Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens gem. § 140a GVG beantragt, 277) nachdem bereits im Verfahren zur Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens eine große Strafkammer des Landgerichts Mainz über einen Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung gem. § 364b StPO zu entscheiden hatte, so wird für das Wiederaufnahmeverfahren diejenige Kammer zuständig, bei der der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung gem. § 364b StPO anhängig war.
13. Wird in einem Verfahren Anklage erhoben, nachdem bereits im Ermittlungs- 278) verfahren eine große Strafkammer des Landgerichts Mainz über einen Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO zu entscheiden hatte, so wird für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der der Antrag auf Zustimmung zur Einstellung anhängig war. Eine Anrechnung der Anklage auf die Turnusverteilung gemäß Ziffer 16 erfolgt – mit Ausnahme einer etwaigen Anrechnung des Erhöhungswertes gemäß Ziffer 17 h) oder eines zusätzlichen Punktwertes gemäß Ziffer 17 i) – nicht, es sei denn, die seinerzeitige Zuweisung des Einstellungsantrags erfolgte ohne Anrechnung auf die (ggf. seinerzeit noch nicht existente) Turnusverteilung.
14. Wird in einem Verfahren Anklage erhoben und beantragt die Staatsanwalt- 279) schaft bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Eröffnungsbeschlusses die Verbindung des Verfahrens mit einem bei einer Strafkammer anhängigen Verfahren, so ist für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das der Anklage zu Grunde liegende Verfahren hinzuverbunden werden soll.
15. Wird die Verbindung eines bei einem Amtsgericht anhängigen Verfahrens zu 280) einem bei einer Strafkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren beantragt, so ist für die Entscheidung über die Verbindung und – bei Verbindung – das dann hinzuverbundene Verfahren die Kammer zuständig, bei der das

Verfahren anhängig ist, zu dem das amtsgerichtliche Verfahren hinzuvorverbunden werden soll.

16. Die Zuweisung der eingegangenen Verfahren erfolgt über gesonderte Verteilungstabellen für den Turnus A und den Turnus B. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, wird jedes Verfahren mit 1,0 Punkten bewertet.
- a) Besteht für ein Verfahren eine Sonder- oder Annexzuständigkeit, so wird das Verfahren in der einschlägigen Turnustabelle der zuständigen Kammer zugewiesen. In der Spalte „Anmerkungen“ soll der Grund für die besondere Zuständigkeit, soweit er nicht offensichtlich ist, kurz vermerkt werden.
 - b) Die Verteilung der Verfahren, für die keine Sonder- oder Annexzuständigkeit besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der Richterarbeitskraft, mit der die Kammer an dem jeweiligen Turnus teilnimmt (Ziffer 2), jeweils an diejenige Kammer, für die sich auf Grund der bislang zugewiesenen Verfahren die geringste Zahl an Punkten je Richterarbeitskraft ergibt. Bei gleichen Werten erfolgt die Zuweisung vorrangig an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer.

Die Verteilung wird am folgenden Tag in derselben Tabelle fortgesetzt und auch über den Jahreswechsel fortgeschrieben. Bei Änderungen der für das Turnussystem relevanten Regelungen des Geschäftsverteilungsplans beginnt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ein neues Turnussystem unter Fortschreibung des Punktestandes bei Auslaufen der alten Regelung.

17. Für die Zuweisung von Anklagen und gleichgestellten Verfahren und ihre Anrechnung auf das Verteilungsverfahren (Turnus A) gilt Folgendes:
- a) Anklagen in Schwurgerichtssachen mit Ausnahme von Jugendstrafaschen sind der 1. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „schwg“ einzutragen. Sie werden mit 2,0 Punkten bewertet.

- b) Anklagen in Jugendstrafsachen (einschließlich Schwurgerichtssachen) sind der 3. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „j1“ einzutragen. Sie werden mit 1,5 Punkten bewertet.
- c) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffen-gerichts sind der 3. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „j2“ einzutragen. Sie werden mit 0,2 Punkten bewertet.
- d) Anträge auf Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. Anklagen, die einen solchen Antrag enthalten, sowie Anklagen, die einen Antrag auf Sicherungsverwahrung enthalten sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „unt“ im Fall des Antrags auf Unterbringung und „sich“ im Fall des Antrags auf Sicherungsverwahrung einzutragen. Sie werden mit 1,5 Punkten bewertet.
- e) Sonstige (allgemeine) Anklagen sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
- f) Bei der Zuweisung von in der Revisionsinstanz aufgehobenen und zurückgewiesenen Verfahren erfolgt die Zuweisung nach der Regelung in Teil III. D. III. 5. Das bei der Eintragung zu verwendende Kürzel sowie die Punktebewertung richten sich nach den vorstehenden Regelungen in Buchstabe a) bis e).
- g) Bei der Eröffnung eines Verfahrens vor einer anderen Kammer nach § 291 Abs. 3 S. 1 StPO erfolgt die Zuweisung nach der Regelung in Teil III. D. III. 5. Das bei der Eintragung zu verwendende Kürzel sowie die Punktebewertung richten sich nach den vorstehenden Regelungen in Buchstabe a) bis e).
- h) Der nach Buchstabe a) bis e) ermittelte Punktwert wird bei Verfahren mit drei oder mehr Angeschuldigten erhöht. Die Erhöhung beträgt bei drei bis sechs Angeschuldigten 0,5 Punkte, bei sieben bis neun Angeschuldigten 1,0 Punkte, bei zehn bis 14 Angeschuldigten 1,5 Punkte und bei 15 oder mehr Angeschuldigten 2,0 Punkte. Maßgebend ist die Zahl der Angeschuldigten bei Eingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle.

Ging der Anklageerhebung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO voraus (Ziffer 11), so ist ein etwaiger Erhöhungswert anlässlich der Anklageerhebung in Ansatz zu bringen, wobei sich der Erhöhungswert nach der Zahl der Angeschuldigten bei Eingang der Anklage auf der Eingangsgeschäftsstelle bemisst.

- i) Erstreckt sich in einem Verfahren die Hauptverhandlung über mehr als 293 zehn Sitzungstage, so wird der betroffenen Kammer ein zusätzlicher Punktewert von 1,0 gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nach Durchführung des elften Sitzungstags zu dem nachfolgend genannten Stichtag, jeweils vor Zuweisung der an diesem Stichtag zuzuweisenden Verfahren: Fand der elfte Sitzungstag am 1. bis 15. Kalendertag eines Monats statt, ist der Stichtag für die Gutschrift des zusätzlichen Punktwerts der erste Arbeitstag des folgenden Monats; fand der elfte Sitzungstag am 16. bis 31. Kalendertag eines Monats statt, ist der Stichtag für die Gutschrift des zusätzlichen Punktwerts der erste Arbeitstag des übernächsten Monats. Wird das Verfahren von der bzw. dem Kammercavorsitzenden nach der Durchführung des elften Sitzungstags nicht rechtzeitig vor der Zuweisung der an dem jeweiligen Stichtag zuzuweisenden Verfahren der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, so wird der Kammer kein zusätzlicher Punktewert gutgeschrieben.

18. Für die Zuweisung von Beschwerden und gleichgestellten Verfahren und die 294 Anrechnung zugewiesener Beschwerden auf das Verteilungsverfahren (Turnus B) gilt folgendes:

- a) Beschwerden in Schwurgerichtssachen mit Ausnahme von Jugendstrafsachen sind der 1. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „schwg“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
- b) Beschwerden in Jugendstrafsachen (einschließlich Schwurgerichtssachen) sind der 3. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „j“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.

- c) Sonstige (allgemeine) Beschwerden sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
19. Die mit Eingang einer Sache (ggf. nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) 295) begründete Zuständigkeit bleibt vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 17 f) und g) grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.
20. Sachen, die falsch eingetragen und zugewiesen worden sind, werden erneut 296) der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zugeleitet und dort gemäß Ziffer 6 in die an dem jeweiligen Arbeitstag zuzuweisenden Neueingänge einsortiert. Die fehlerhafte Eintragung wird durch eine Korrekturintragung an nächstbereiter Stelle der gleichen Turnustabelle berichtigt. Sodann ist das Verfahren neu zuzuweisen.
- Die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, bearbeitet sie 297) auch weiterhin, wenn keine vorrangige Sonder- oder Annexzuständigkeit einer anderen Kammer vorliegt und die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, nicht gemäß Ziffer 17 f) und g) ausgeschlossen ist. In diesem Fall wird die Sache der in Rede stehenden Kammer erneut zugewiesen, wobei die Wertigkeit des Verfahrens durch Eintragung des zutreffenden Kürzels berichtigt wird.
- Andernfalls wird die Sache auf Grund der bestehenden Sonder- oder Annexzuständigkeit oder gemäß Ziffer 17 f) und g) der hiernach zuständigen Kammer zugeteilt.
21. Sachen, die von anderen Kammern durch Verbindung übernommen werden, 299) werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Das

Verfahren wird nach den allgemeinen Regeln bei der übernehmenden Kammer eingetragen. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle. Bei der abgebenden Kammer wird ein Malus vermerkt, dessen Punktewert demjenigen entspricht, mit dem die Sache bei der abgebenden Kammer bei Zuweisung bewertet worden war.

22. Abtrennungen bleiben im Rahmen des Turnussystems unberücksichtigt. Das 300) abgetrennte Verfahren verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
23. Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewie- 301) senen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Ziffer 20 einschlägig sind.

Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der da- 302) nach zugeteilten Sachen nicht berührt.

24. Sachen, die auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses von dem Zuständig- 303) keitsbereich einer Kammer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übertragen werden, um die abgebende Kammer zu entlasten, werden bei der aufnehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem die übertragene Sache infolge der Vorlage durch die abgebende Kammer an die Eingangsgeschäftsstelle dort eingeht. Bei der abgebenden Kammer wird jedoch kein Malus vermerkt. Bei der aufnehmenden Kammer wird die übertragene Sache nach den allgemeinen Regeln eingetragen.

- | | |
|---|------|
| <u>II. Turnusverfahren für die kleinen Strafkammern</u> | 304) |
| 1. Für die kleinen Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. | 305) |
| 2. Den Berufungen für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind | 306) |

- a) Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsgrundfrist. Die zu diesen Anträgen gehörige Berufung gilt nicht als eine weitere Sache im Turnus;
 - b) Wiederaufnahmeanträge;
 - c) nach Aufhebung in der Revisionsinstanz und Zurückverweisung eingehende Verfahren;
 - d) Verfahren, die als Berufung vorgelegt wurden, obwohl eine Berufung nicht oder noch nicht eingelegt wurde.
3. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.
- a) Die Eingänge des Tages werden täglich bis 14.00 Uhr gesammelt. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.
 - b) Die Eingänge werden nach Eingangsdatum geordnet.
 - c) Mehrere am gleichen Tag eingegangene Sachen werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten – innerhalb eines Jahres mit dem niedrigsten – Aktenzeichen, geordnet, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt.

4. Die gemäß Ziff. 3 sortierten Eingänge werden sodann in dieser Reihenfolge den nachfolgend bestimmten Verteilerzahlen den einzelnen Kammern zugeordnet.
5. Die Zuweisung wird nach folgendem Verteilerschlüssel vorgenommen: 312)
- | | |
|-----------------|-----------------|
| 2. Strafkammer: | Verteilerzahl 5 |
| 6. Strafkammer: | Verteilerzahl 5 |
| 2. Strafkammer | Verteilerzahl 4 |
| 7. Strafkammer: | Verteilerzahl 2 |

Alle am Turnusverfahren für die kleinen Strafkammern teilnehmenden Straf- 313) kammern werden in der vorstehend festgelegten Reihenfolge bis zur 7. Strafkammer jeweils bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl bedient. Hat jede Kammer ihre Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Festlegung von vorne.

Sollte der Eingang eines Tages nicht ausreichen, alle Kammern bis zur Höhe 314) ihrer Verteilerzahl zu bedienen, beginnt am nächsten Tag die Verteilung mit der Kammer, die am Vortag noch nicht entsprechend ihrer Verteilerzahl bedient worden ist bzw. mit der Kammer, die ihrer Ordnungszahl nach als nächste folgt.

Die Verteilung wird auch über den Jahreswechsel fortgeschrieben. 315)

6. Bevor nicht alle an einem Tag (s.o. Ziff. 3.) eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. 316)
7. In der Revisionsinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden im Rahmen des Turnusverfahrens bei der nach Maßgabe von Abschnitt D. III. 5 zuständigen Kammer berücksichtigt. 317)

8. Die Regelung unter Ziff. 7 gilt für die Zuständigkeit nach einer Entscheidung 318) gemäß § 210 Abs. 3 StPO entsprechend.
9. Die mit Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) 319) begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat. Bei Verfahren, die gemäß Ziff. 2 Buchst. d) am Turnus teilgenommen haben, bleibt die erstmals befasste Kammer auch nach erneutem Eingang zuständig. Eine erneute Erfassung im Turnus findet nicht statt.
10. Sachen, die von anderen Kammern durch Verbindung übernommen werden, 320) werden bei der übernehmenden Kammer auf die Verteilerzahl angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfolgenden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt. Die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren und Abtrennungen gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.
11. Ist eine Kammer aufgrund der Ziffern 7.) und 8.) nicht zuständig, leitet sie die 321) Sache an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, wo die Sache neu zugeteilt wird. Als Eingangsdatum gilt der Tag des erneuten Eingangs der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfolgenden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt.
12. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der da- 322) nach zugeteilten Sachen nicht berührt.

F. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

323)

Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Evers

Richter am Landgericht Henrich

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit der Güterichter in ihren jeweiligen Zivilkammern vor. Die Verweisung von Verfahren an den Güterichter erfolgt durch die erkennenden Kammern oder den Einzelrichter, wenn diese die Sache als für ein Güteverfahren geeignet erachten. Die Zuständigkeit für Güterichterverfahren bestimmen die Güterichter im Einvernehmen. Die Güterichter sind in den von ihnen bearbeiteten Güterichterverfahren von der weiteren Kammerbearbeitung und der Vertretung ausgeschlossen. Bei Durchführung eines Gütetermins wird dem Kontostand der Turnusverteilung der Kammer, der der Richter angehört, ein Bonus in entsprechender Wertigkeit des Sachgebiets angerechnet. Der Güterichter einen solchen Fall in eigener Verantwortung bei der Eingangsgeschäftsstelle anzuzeigen. Ein erfolgreich abgeschlossenes Güterichterverfahren wird auf den Kontostand der Turnusverteilung der Kammer, der der Güterichter angehört, angerechnet, wenn nicht zuvor bereits derselben Kammer der vorbezeichnete Bonus angerechnet wurde.

G. Richterlicher Bereitschaftsdienst

324)

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird nach dem im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein, Mainz und Worms gefällten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18. Dezember 2025 bei dem Amtsgericht Alzey versehen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten sowie der personalen Besetzung wird auf den vorerwähnten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18. Dezember 2025 Bezug genommen.

Mainz, den 18. Dezember 2025

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

gez.	gez.	gez.
B e r g m a n n	B e r g	S u d e r
Präsident des LG	Vors. Richter am LG	Vors. Richter am LG
gez.	gez.	gez.
E v e r s	H a r t m a n n	G a s t
Vors. Richterin am LG	Vors. Richter am LG	Richterin am LG
gez.		
Dr. Y i l d i r i m		
Richterin am LG		